

- die **Städte** Greding, Heideck, Hilpoltstein, Oberasbach, Schwabach, Spalt, Velden, Zirndorf,
- das **Landratsamt** Erlangen-Höchstadt
- die **Regionalen Planungsverbände** Oberfranken-West, Oberpfalz-Nord
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Roth
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Fürth
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Ansbach
- Bayer. Bauernverband – Geschäftsstelle Nürnberg
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Landesverband Bayern e.V.
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Deutscher Alpenverein e.V.
- Fränkischer Albverein e.V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Landesverband Bayern e.V. der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.
- Naturpark Altmühltal (Südl. Frankenalb) e.V.
- Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst e.V.
- Naturpark Steigerwald – Tourist-Information-Steigerwald
- Verein zum Schutz der Bergwelt e.V.
- Autobahndirektion Nordbayern
- Eisenbahnbundesamt
- Deutsche Post Bauen GmbH
- Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH
- Wasser- und Schifffahrtsdirektion Würzburg
- Zweckverband Rothsee
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Bodendenkmalpflege
- Bundesverband WindEnergie e.V.
- E-Plus Mobilfunk GmbH & Co KG
- O2 (Germany) GmbH & Co OHG
- Vodafone D2 GmbH
- BEE Bundesverband Erneuerbarer Energien e.V.
- Bayer. Ziegelindustrieverband
- Handwerkskammer für Mittelfranken
- IHK Nürnberg für Mittelfranken
- Bundesvermögensamt Amberg
- Wehrbereichsverwaltung Süd – Außenstelle München
- Bezirk Mittelfranken

	<ul style="list-style-type: none"> ● Fristverlängerung (bis spätestens 16.11.2007) haben beantragt: <ul style="list-style-type: none"> - Markt Allersberg - Stadt Erlangen - Gemeinde Möhrendorf - Gemeinde Obermichelbach - Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie – Abt. Landesentwicklung - E.ON Kraftwerk GmbH ● Markt Schnaittach: In der oben genannten Angelegenheit ist es uns leider nicht möglich innerhalb der angegebenen Frist Stellung zu nehmen. Wir erheben daher vorsorglich Einwendungen gegen die vorgesehene vierzehnte Änderung des Regionalplans. ● Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern: Oben genannte Änderung des Regionalplans wurde zuständigkeitshalber an das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie – Oberste Bergbehörde gesandt. Da genanntes Ministerium Fachplanungsträger ist, wird zum Verfahren von dort eine Stellungnahme abgegeben. Das Bergamt Nordbayern schließt sich der dortigen Stellungnahme an. 	<p>(3) Kenntnisnahme Die Stellungnahmen - mit Beschlussempfehlung - werden in der Planungsausschusssitzung am 19.11.2007 als Tischvorlage vorgelegt.</p> <p>(4) Kenntnisnahme Die nächste Sitzung des Marktgemeinderates - in der die Regionalplanfortschreibung behandelt wird - findet am 15.11.2007 statt. Die getroffenen Beschlüsse können somit am 16.11.2007 erfragt werden und ggf. in der Planungsausschusssitzung am 19.11.2007 als Tischvorlage vorgelegt werden.</p> <p>(5) Kenntnisnahme Eine Stellungnahme der Obersten Bergbehörde wurde bis zum 08.11.2007 nicht abgegeben. Somit wird gemäß Anschreiben vom 26.09.2007 Einverständnis mit dem Fortschreibungsentwurf vorausgesetzt.</p>
<p>Allgemein</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Staatliches Bauamt Nürnberg: Die o. g. Änderung wirkt sich insbesondere auf den Landkreis Fürth aus. Dort verwalten wir die Bundes- und Staatsstraßen für den Freistaat Bayern. Zusätzlich werden die Kreisstraßen im Landkreis Fürth auf Grundlage des Art. 59 BayStrWG i.V.m. der Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und dem Landkreis Fürth vom 22.06./28.06.2007 vom Staatlichen Bauamt Nürnberg verwaltet. Das Bauamt ist ermächtigt, die Befugnisse des Landkreises als Träger der Straßenbaulast wahrzunehmen. Seitens der Straßenbauverwaltung besteht Einverständnis mit der geplanten Änderung, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden: 1. Windkraftanlagen in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten müssen zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen <ul style="list-style-type: none"> - einen Mindestabstand von 500 m einhalten oder - wenn die Rotorblätter der Windkraftanlage beheizt sind, einen Mindestabstand, der der 1,1-fachen Höhe der Anlage (Mast + Rotordurchmesser) entspricht, aufweisen. 	<p>(6) Kenntnisnahme; Beibehaltung der bisherigen Kriterien Mit der 14. Änderung des Regionalplans war keine Änderung der Abstandskriterien verbunden. Als Mindestabstand zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen wurden und werden bei der Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete 150 m herangezogen. Sollten im konkreten Einzelfall aufgrund der Anlagenhöhe bzw. einer potentiellen Eiswurfgefahr größere Abstandswerte erforderlich sein, so ist dies im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu regeln. Die genannten Forderungen sind somit rein auf ein potentielles Genehmigungsverfahren zu beziehen. Ein genereller Mindestabstand von 500 m zwischen Straße und Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Windkraft wäre nicht sachgerecht und rechtlich kaum haltbar. Da die Höhe einer potentiellen Anlage einzelfallabhängig ist, könnte auch die Forderung eines Abstandes der 1,1-fachen Höhe der Anlage bei der regionalpla-</p>

	<p>2. Für evtl. übermäßige Straßennutzung gem. § 29 StVO durch Verwendung von Schwerlastkränen oder Transportfahrzeugen beim Aufbau von Windkraftanlagen ist die entsprechende Genehmigung der Unteren Straßenverkehrsbehörde im Landratsamt einzuholen.</p> <p>● DFS – Deutsche Flugsicherung: Durch den Gegenstand der 14. Änderung des Regionalplans werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH in Bezug auf Schutzbereiche für zivile Flugsicherungsanlagen nicht berührt. Unsere im Rahmen der Beteiligung an der 9. Änderung des Regionalplans (Schreiben vom 09.06.2004) geäußerten Einwände gegen die Festlegung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen in Anlagenschutzbereichen von Ortungs- und Navigationsanlagen gelten weiterhin. Sollten die geplanten Windkraftanlagen eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedarf es gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde des Landes. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder aus § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt.</p> <p>● Bayerischer Rundfunk: Der Bayerische Rundfunk hat gegenüber den Planvorhaben keine Bedenken. Prinzipiell stellen zwar Hindernisse wie Windkraftanlagen eine Störung im Ausbreitungspfad terrestrischer Rundfunksignale dar. Mit der 8. Änderung des Rundfunkstaatsvertrags werden jedoch die Ausbreitungswege Rundfunksatellit und Breitbandkabel der Terrestrik gleichgestellt. Damit lassen sich im Störfall Alternativversorgungen gleichberechtigt nutzen. Eine Grundversorgung mit Hörfunk und Fernsehen ist damit in jedem Fall gewährleistet.</p> <p>● E.ON Netz GmbH: Innerhalb des Planungsgebietes des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken befinden sich mehrere Hochspannungsanlagen (110-kV, 220-kV und 380-kV-Anlagen) der E.ON Netz GmbH (<i>Zwei Übersichtspläne liegen der Stellungnahme bei</i>) Seitens unserer Gesellschaft bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die vierzehnte Änderung des Kapitels B V 3 Energieversorgung, sofern die zur Sicherung des Anlagenbestandes und –betriebes erforderlichen Maßnahmen ungehindert durchzuführen sind und auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau der Anlagen an gleicher Stelle bzw. auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzone(n), keinen Beschränkungen unterliegt. Wir weisen darauf hin, dass innerhalb der Schutzzonen unserer Leitungen Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen bestehen und uns deshalb alle Maßnahmen innerhalb der Leitungsschutzzonen zur Stellungnahme vorzulegen sind.</p>	<p>nerischen Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete keine Anwendung finden - dies ist erst im Genehmigungsverfahren möglich.</p> <p>(7) Kenntnisnahme Anlagenschutzbereiche von Ortungs- und Navigationsanlagen wurden durch die im Rahmen der 14. Änderung des Regionalplans vorgenommenen Änderungen/Ergänzungen nicht berührt. Die ggf. notwendige luftrechtliche Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde des Landes ist im Rahmen eines potentiellen Genehmigungsverfahrens einzuholen.</p> <p>(8) Kenntnisnahme</p> <p>(9) Kenntnisnahme Die genannten Maßnahmen bzw. Schutzzonen bleiben durch die vorliegende Fortschreibung des Regionalplans unberührt. Die Mindestabstände zwischen Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen wurden nicht verändert. Das relevante Regionalversorgungsunternehmen im Bereich des Marktes Roßtal (N-ERGIE) wurde am Verfahren beteiligt.</p>
--	---	---

	<p>Des Weiteren verweisen wir auf die Stellungnahmen vom 12.08.2004, vom 08.12.2003 und vom 04.12.2003 die weiterhin ihre Gültigkeit behalten, insbesondere der Abstand von Windkraftanlagen zu unseren Leitungen ist zu beachten.</p> <p>Wir bitten Sie, die E.ON Netz GmbH auch weiterhin bei Änderungen bzw. Fortschreibungen der Regionalpläne innerhalb Ihres Zuständigkeitsbereichs zu beteiligen.</p> <p>Nachdem im betroffenen Bereich evtl. Mittel-, Niederspannungsanlagen (20-kV- und 0,4-kV-Anlagen) und Gasanlagen vorhanden sind, bitten wir Sie, sofern noch nicht geschehen, das zuständige Regionalversorgungsunternehmen an diesem Vorgang zu beteiligen.</p>	
<p>B V 3.1</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Stadt Nürnberg: Mit der Sechsten und Neunten Änderung des Regionalplans trat am 01.01.2006 bereits eine erste Fortschreibung des Regionalplan-Kapitels Energieversorgung in Kraft. Als wesentliche Neuerung werden im Zuge der vierzehnten Änderung regionalplanerische Ziele und Grundsätze zur Nutzung von Sonnenenergie und Biomasse festgelegt. Der damit verbundene Bedeutungsgewinn regenerativer Energien wird im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung ausdrücklich begrüßt. ● Stadt Fürth: Die zu den neuen Kapiteln Sonnenenergie und Biomasse im Regionalplan enthaltenen Ziele und Grundsätze werden seitens der Stadt Fürth begrüßt, da diese eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung sichern. ● Stadt Roth: Die neu gefassten Ziele und Grundsätze wurden in der Sitzung des Umweltausschusses am 06.11.2007 vorgestellt. Der Umweltausschuss stimmte zu, insbesondere die Aufnahme der entsprechenden Ziele bzw. Grundsätze zur Sonnenenergie und Biomasse wurde begrüßt. 	<p>(10) Kenntnisnahme</p> <p>(11) Kenntnisnahme</p> <p>(12) Kenntnisnahme</p>
<p>B V 3.1.1.1</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Agrarökologie, Ökologischen Landbau und Bodenschutz: Es wird vorgeschlagen die redaktionelle Änderung des Begriffs „Windpark“ in „Windfarm“ wieder zurück zu nehmen. Obwohl sich die Änderung auf die Vorgaben des UVPG bezieht ist sie dennoch sprachlich falsch da „...farm“ eine landwirtschaftliche Tätigkeit suggeriert. ● Wehrbereichsverwaltung Süd – Außenstelle München: Nahe dem o. a. Plangebiet (o.a. <i>Industrieregion Mittelfranken</i>) liegen der Flugplatz Roth der Bundeswehr sowie der Flugplatz Ansbach der US-Streitkräfte. 	<p>(13) Beibehaltung der Vorgehensweise Der Begriff „Windfarm“ wurde nicht wie angegeben durch den Begriff „Windpark“ ersetzt; vielmehr waren bislang beide Begriffe genannt. Da die gesetzlichen Vorgaben (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVP) nur noch den Begriff „Windfarm“ nennen, wurde angeregt auf den Begriff „Windpark“ zu verzichten. Es wird empfohlen diese Vorgehensweise beizubehalten.</p> <p>(14) Ergänzung der Begründung zu B V 3.1.1.1 wie unten angegeben Bei den die vorliegende 14. Änderung des Regionalplans betref-</p>

	<p>Im Umkreis militärischer Flugplätze von ca. 25 km kann es aus Flugsicherheitsgründen bei Planungen zum Bau von Windkraftanlagen (WKA) grundsätzlich zu Bauhöhenbeschränkungen oder, je nach Entfernung, auch zu Bauverboten kommen. Bei Bauhöhen von unter 100 m über Grund wird nach Einzelfallentscheidung möglicherweise eine Tag-und/oder Nachtkennzeichnung erforderlich. Aufgrund militärischen Flugbetriebes kann es auch zu Bauhöhenbeschränkungen kommen, wenn Tieffluggebiete/ -strecken oder Flugbeschränkungsgebiete betroffen sind.</p> <p>Auch bei Planungen zum Bau von Photovoltaikanlagen kann es aus Gründen der Flugsicherheit zu entsprechenden Auflagen bzw. Bauverboten kommen.</p> <p>In einem Abstand von bis zu 20 km zu militärischen Flugplätzen können WKA die Funktionsfähigkeit von Flugsicherungsanlagen und damit die Flugsicherheit der nahe dem Plangebiet liegenden Flugplätze der Bundeswehr bzw. der US-Streitkräfte beeinträchtigen.</p> <p>Aus den im Kapitel B V 3 des geänderten Regionalplanes aufgeführten Orte ist zu erkennen, dass die Flugsicherungsanlagen des Flugplatzes Ansbach durch die Gebiete WK 5 und 6 und der Flugplatz Roth durch die Gebiete WK 10, 11, 12, 13 und 28 beeinträchtigt werden können.</p> <p>Das Gebiet WK 29 kann die Radaranlagen der Wehrtechnischen Dienststelle für Informationstechnologie und Elektronik in Greding, Landkreis Roth beeinträchtigen. Über das Potential der entstehenden Störung kann jedoch erst bei Kenntnis der exakten Standorte und der Höhen der geplanten WKA entschieden werden.</p> <p>Die oben aufgeführten Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Windkraft werden nicht grundsätzlich abgelehnt; es ist jedoch damit zu rechnen, dass Standorte einzelner Windkraftanlagen in diesen Gebieten abzulehnen sind, um den Schutz und die Erhaltung der Wirksamkeit der militärischen Radaranlagen zu gewährleisten.</p> <p>Aus vorgenannten Gründen bitte ich zu beachten, dass alle Windkraft- und Photovoltaikanlagen in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten einer Einzelfallprüfung aus militärischer Sicht unterliegen.</p>	<p>fenden Änderungen (WK 7 u. WK 30) können Beeinträchtigungen militärischer Belange dem Schreiben nach ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Belange der Flugsicherheit sowie der Radaranlage der Wehrtechnischen Dienststelle wurden bei der Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Rahmen der 6. und 9. Änderung des Regionalplans in der Abwägung berücksichtigt.</p> <p>Um die genannte Thematik im Rahmen des Regionalplans zu dokumentieren, wird empfohlen, folgenden Passus in die Begründung zu B V 3.1.1.1 aufzunehmen:</p> <p>„Zur Wahrung der militärischen Belange ist bei der Planung von Einzelanlagen und Bauleitplanungen die Wehrbereichsverwaltung Süd zu beteiligen, da bei Windkraftanlagen aus militärischer Sicht in Einzelfällen maximale Bauhöhen nicht zu überschreiten, erforderliche Mindestabstände nicht zu unterschreiten und bestimmte Anordnungen der Windkraftanlagen zueinander einzuhalten sind.“</p>
<p>B V 3.1.1.2</p>	<p>● Stadt Altdorf b. Nürnberg:</p> <p>Grundsätzlich wurden gegen die 14. Änderung des Regionalplanes Industrieregion Mittelfranken (7) mit Ausnahme von Ziff. 3.1.1.2 (Landkreis Nürnberger Land WK 8) keine Bedenken erhoben.</p> <p>In unseren Stellungnahmen zur 6., 7. und 9. Änderung des Regionalplans haben wir bereits unsere Bedenken hinsichtlich der Vorrangfläche für Windenergie dargelegt. Der Stadtrat lehnt daher mehrheitlich aus Gründen des Landschafts- und Naturschutzes sowie der Naherholung auch weiter eine Vorrangfläche für Windkraftanlagen ab.</p>	<p>(15) Beibehaltung des Vorranggebietes WK 8</p> <p>Hinsichtlich des Vorranggebietes WK 8 (vormals WEA 8) wurden im Rahmen der vorliegenden 14. Änderung des Regionalplans keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen. Es ist in der verbindlichen Fassung des Regionalplans enthalten.</p> <p>Die Stadt Altdorf b. Nürnberg hat das Vorranggebiet im Rahmen der 6. Änderung des Regionalplans (im damaligen Entwurf ca. 88 ha) abgelehnt. Die Gemeinde Offenhausen – die ebenfalls Anteil am genannten Vorranggebiet besitzt - hat dem Vorranggebiet zugestimmt (wenn dies der einzige Standort im Gemeindegebiet bleibt).</p> <p>Der damalige Regionsbeauftragte hat folgende Beschlussemp-</p>

		<p>fehlung gegeben: „WEA 2 (<i>die damalige Bezeichnung</i>) wird verkleinert auf einen schmalen Streifen beiderseits der Gemeindegrenze Altdorf b. Nürnberg/Offenhausen (ca. 10 ha), der die bestehende Windenergieanlage (Stadt Altdorf b.Nürnberg) und die geplante (Gemeinde Offenhausen - <i>mittlerweile errichtet</i> -) verbindet. Begründung: Damit wird den unterschiedlichen Auffassungen weitgehend Rechnung getragen.“ Die genannte Empfehlung wurde seitens des Planungsausschusses der Industrieregion Mittelfranken einstimmig beschlossen. Da sich am Sachverhalt seither nichts verändert hat, wird empfohlen, diesbezüglich keine Änderungen vorzunehmen.</p>
<p>B V 3.1.1.2 WK 7</p>	<p>• Landratsamt Fürth: Untere Naturschutzbehörde Die Neuabgrenzung des Vorranggebietes (wird in die Länge gezogen) führt in Verbindung mit dem in Planung befindlichen Sondergebiet „Erneuerbare Energien“ zu einer Konzentration an Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und ist in ihren Auswirkungen auf den Naturhaushalt als Gesamtheit zu betrachten und zu beurteilen. Artenschutzrechtliche Belange wurden nicht beachtet.</p>	<p>(16) Beibehaltung der Neuabgrenzung von WK 7 Die vorliegende Neuabgrenzung des Vorranggebietes WK 7 wurde im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts mit den Vertretern der hierfür zuständigen Umweltbehörden erörtert. Hierbei kamen keine Hinweise auf Beeinträchtigungen artenschutzrechtlicher Aspekte bzw. des Landschaftsbildes, die mit der flächengleichen Verschiebung des Vorranggebietes in Richtung Osten (Richtung Gewerbegebiet Buchschwabach) verbunden sein könnten. Dies gilt auch vor dem Hintergrund der genannten kommunalen Planung. Die pauschale Aussage „Artenschutzrechtliche Aspekte wurden nicht beachtet.“ wird nicht begründet und bleibt daher ohne Substanz. Aus hiesiger Sicht ist eine Bündelung von verschiedenen Formen erneuerbarer Energien einer verstreuten Anordnung an mehreren Standorten in aller Regel - nicht zuletzt wohl auch im Sinne der Landschaftspflege – vorzuziehen.</p>
<p>B V 3.1.1.3</p>	<p>• Markt Wilhermsdorf: Die o. a. Änderung des Regionalplanes betrifft ein laufendes Bauleitplanverfahren des Marktes Roßtal im Bereich des dort festgesetzten „WK 7“. Seitens des Marktes Wilhermsdorf bestehen hierzu keine Einwände. Wir nehmen diese Änderung jedoch zum Anlass, auf folgenden neuen Sachverhalt zu verweisen: Aufgrund eines konkreten Antrages zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen im Bereich des in Wilhermsdorf festgesetzten „WK 18“ (vormals wohl „WEA 18“) und einer sich in diesem Zusammenhang entbrannten heftigen und kontrovers diskutierten</p>	<p>(17) Beibehaltung der Vorbehaltsgebiete WK 18 u. WK 20 Im Entwurf zur 9. Änderung des Regionalplans waren insgesamt vier Gebiete (zwei Vorrang- u. zwei Vorbehaltsgebiete Windkraft) innerhalb des Gemeindegebietes des Marktes Wilhermsdorf vorgeschlagen. Zwei dieser Gebiete (damals WEA 64 u. WEA 65) wurden seitens der Marktgemeinde abgelehnt, mit zwei Gebieten (damals WEA 79 u. WEA 80) bestand Einverständnis. Gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 22.11.2004 wurde auf die bei-</p>

	<p>Auseinandersetzung in der Ortschaft hat der Marktgemeinderat in seiner Sitzung am 23.05.2007 folgenden Beschluss gefasst: „Aufgrund der Tatsache, dass die potentiellen Anlagenbetreiber ggf. bereit sind, zwei Anlagen ausschließlich im westlichen Bereich zu errichten, beschließt der Marktgemeinderat, dass die östlich der Straße nach Dürrnbuch festgesetzte WEA-Fläche aus dem Regionalplan und dem Entwurf der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes herausgenommen wird. ... Ebenfalls aus dem Regionalplan und dem Entwurf der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes soll die WEA-Fläche 20 bei Dürrnfarnbach/Meiersberg herausgenommen werden.“ Der Markt Wilhermsdorf beantragt daher eine entsprechende Änderung des Regionalplanes und verweist auf die Anlage (<i>eine vorher/nachher-Darstellung liegt der Stellungnahme bei</i>). Um die Einleitung entsprechender Schritte - möglichst im Zuge der anstehenden Änderung, soweit machbar - darf gebeten werden.</p>	<p>den geplanten Vorranggebiete WEA 64 und WEA 65 verzichtet. Die beiden Vorbehaltsgebiete (heute WK 18 und WK 20) wurden seitens des Planungsausschusses der Industrieregion Mittelfranken einstimmig beschlossen und sind in der derzeit verbindlichen Fassung des Regionalplans enthalten. Um die Gesamtkonzeption der ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete nicht zu gefährden, kann dem Planungsverband Industrieregion Mittelfranken guten Gewissens keine weitere Flächenreduzierung empfohlen werden.</p>
<p>B V 3.1.1.3 WK 30</p>	<p>• Landratsamt Fürth: Untere Naturschutzbehörde Die zusätzliche Ausweisung des Vorbehaltsgebietes intensiviert die Eingriffe in Natur und Landschaft im Süden des Landkreises. Der Schutzzweck des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes wird somit schrittweise ad absurdum geführt. Artenschutzrechtliche Belange wurden nicht berücksichtigt, dabei sind gerade in Waldrandlagen Auswirkungen von Windkraftanlagen auf den Artenschutz zu erwarten.</p>	<p>(18) Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes WK 30 Der vorliegende Vorschlag für das Vorbehaltsgebiet WK 30 wurde im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts mit den Vertretern der hierfür zuständigen Umweltbehörden erörtert. Hierbei kamen keine Hinweise auf Beeinträchtigungen artenschutzrechtlicher Aspekte bzw. des Landschaftsbildes, die dieser Ausweisung im Wege stehen würden. Die genannte Fläche wurde bereits im Zuge der 9. Änderung des Regionalplans zur Ausweisung als Vorbehaltsgebiet vorgeschlagen; damals wurden seitens des Landratsamtes Fürth keine Einwendungen gegen dieses Vorbehaltsgebiet vorgebracht. Da Landschaftsschutzgebiete selbst kein Ausschlusskriterium bei der Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete darstellten, ist dies für Bereiche die an Landschaftsschutzgebiete angrenzen ebenfalls nicht zu fordern. Die pauschale Aussage „Artenschutzrechtliche Aspekte wurden nicht beachtet.“ wird nicht begründet und bleibt daher ohne Substanz.</p>
<p>B V 3.1.2</p>	<p>• Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – Bau- und Kunstdenkmalpflege: Seitens des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, wird darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 6 BayDSchG sämtliche Maßnahmen an und in der Nähe von Baudenkmalern beziehungsweise in Ensembles mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen sind. Der aktuelle Stand der Denk-</p>	<p>(19) Kenntnisnahme Die denkmalrechtliche Erlaubnis für die Anbringung von Anlagen zur Sonnenenergienutzung an bzw. auf Einzeldenkmälern sowie im Bereich denkmalgeschützter Ensembles ist im konkreten Einzelfall einzuholen.</p>

	<p>malliste kann über die Homepage des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege im Internet oder über die Abteilung Inventarisierung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege erfragt werden.</p> <p>Insbesondere wird im Zusammenhang mit dem neu in den Regionalplan aufgenommenen Abschnitt 3.1.2 (Sonnenenergie) darauf hingewiesen, dass auch das Anbringen von Sonnenkollektoren bzw. von Photovoltaikanlagen an bzw. auf Einzeldenkmälern sowie im Bereich denkmalgeschützter Ensembles in jedem Einzelfall einer denkmalrechtlichen Erlaubnis bedarf.</p> <p>Die Abteilung Bodendenkmalpflege des Landesamtes für Denkmalpflege ist ebenfalls am Verfahren zu beteiligen (Burg 4, 90403 Nürnberg). Sie wird ggf. eine gesonderte Stellungnahme abgeben.</p>	<p>Durch die Formulierung „ ... sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes ausgeschlossen werden kann.“ (B V 3.1.2.2) wird dem Aspekt möglicher optischer Beeinträchtigungen aus hiesiger Sicht auf regionalplanerischer Ebene ausreichend Rechnung getragen.</p>
<p>B V 3.1.2.2</p>	<p>● Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Agrarökologie, Ökologischen Landbau und Bodenschutz:</p> <p>Es wird vorgeschlagen das Ziel folgendermaßen zu ergänzen: „...bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten <u>bzw. auf vorhandenen Dach- und Fassadenflächen</u> entstehen ...“</p> <p>Die Begründung sollte im letzten Satz eingefügt werden: „... insbesondere Dach- und Fassadenflächen <u>auch von landwirtschaftlichen Gebäuden außerhalb des Ortsbereiches.</u>“</p>	<p>(20) Ergänzung in der Begründung zu B V 3.1.2.2 („ ... Dach- und Fassadenflächen. <u>Dies kann auch für bestehende landwirtschaftliche Gebäude außerhalb des unmittelbaren Ortsbereichs gelten.</u>“)</p> <p>Um den genannten Aspekt aufzugreifen, wird empfohlen, die o. a. Ergänzung der Begründung vorzunehmen. Eine Umformulierung des Grundsatzes ist aus hiesiger Sicht nicht angezeigt.</p>
<p>B V 3.1.3</p>	<p>● Landratsamt Nürnberger Land:</p> <p>Untere Naturschutzbehörde: Aus naturschutzfachlicher Sicht wird festgestellt, dass mit Biomasseanlagen in der Regel eine starke Intensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung verbunden ist. Insbesondere bei größeren Anlagen können wesentliche Belange des Natur- und Landschaftsschutzes berührt werden. Eine Biomassegewinnung sollte deshalb auf die regionalen Besonderheiten einer kleinstrukturierten Landschaft Rücksicht nehmen. Die Untere Naturschutzbehörde hält größere Anlagen in Landschaften, wie dem Fränkischen Jura für nicht naturverträglich und weist darauf hin, dass sich nicht die Anlagen allein, sondern auch die intensive Produktion der Biomasse im Naturraum auswirken können.</p> <p>● Bayerischer Waldbesitzer Verband e.V.:</p> <p>Gegen die vierzehnte Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (7) bestehen aus Sicht des Bayerischen Waldbesitzerverbandes keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Aus unserer Sicht sollte jedoch der Punkt 3.1.3 Biomasse von einer Grundsatz- in eine Zielbestimmung geändert werden. So kann dem erklärten Ziel der Bayerischen Staatsregierung, den Anteil der Biomasse mittelfristig auf 5 % des Primärenergieverbrauchs</p>	<p>(21) Kenntnisnahme</p> <p>Durch die Formulierung der „bedarfsgerechten und <u>umweltschonenden Nutzung</u> von Biomasse“ wird dem genannten Aspekt aus hiesiger Sicht ausreichend Rechnung getragen.</p> <p>(22) Beibehaltung als Grundsatz</p> <p>Den genannten Aussagen fehlt es zwangsläufig an der räumlichen und sachlichen Konkretisierung die gemäß BayLplG Art. 3 Abs. 1 für Ziele der Raumordnung gefordert ist.</p> <p>Es wird daher empfohlen, die Aussagen als Grundsätze beizubehalten.</p>

	<p>zu erhöhen gerecht werden. Zudem wird hierdurch ein aktiver Beitrag zum Klimaschutz geleistet.</p> <p>Auch sollte die Gewinnung von Biomasse aus Holz gesondert erwähnt werden. Die Umweltauswirkungen durch diese Form der Biomassenutzung sind gänzlich anders zu beurteilen, als solche z.B. aus der Landwirtschaft.</p>	
B V 3.2	<p>• Landratsamt Nürnberger Land: Untere Naturschutzbehörde: In Bezug auf die Elektrizitätsversorgung sollten im Naherholungsgebiet des Ballungsraumes Nürnberg-Fürth-Erlangen landschaftsbildstörende Überlandleitungen möglichst vermieden werden.</p>	<p>(23) Kenntnisnahme; Berücksichtigung im Rahmen der 8. Änderung des Regionalplans Der genannte Aspekt des Landschaftsschutzes kann im Rahmen der anstehenden Fortschreibung (8. Änderung des Regionalplans) der Kapitel B I Natur und Landschaft und B VII Erholung aufgegriffen werden.</p>
Begründung		
Begründung zu B V 3.1.3.1	<p>• Stadt Nürnberg: Als einziger Änderungsvorschlag wird für die Begründung zu Ziel B V 3.1.3.1 folgende ergänzende Präzisierung angeregt: „ ... zu integrieren. Ebenso sollten Nutzungskonflikte dadurch minimiert werden, dass bei der Wahl von Standort und Anlage <u>einerseits</u> ein besonderes Augenmerk auf die Begrenzung von Geruchsemissionen hinsichtlich benachbarter Siedlungsbereiche gelegt wird und <u>andererseits</u> die durch den Betrieb der Anlagen verursachte Luftverunreinigung durch z.B. Feinstäube (PM 10) in dicht besiedelten Bereichen berücksichtigt wird.</p> <p>• Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Agrarökologie, Ökologischen Landbau und Bodenschutz: - Wie im Umweltbericht richtig dargestellt existieren derzeit 21 Biogasanlagen in der Planregion. - Es besteht ein Zielkonflikt zwischen der angestrebten dezentralen Nutzung der Wärmeenergie (vgl. 3.1.3.2 Biomasse) und der dafür notwendigen Nähe des Wärmeabnehmers. Daher sollte der vorletzte Satz in der Begründung zu Ziffer 3.1.3.1 so geändert werden: „... um Nutzungskonflikte <u>auf das unvermeidbare Maß zu verringern.</u>“</p>	<p>(24) Ergänzung der Begründung zu B V 3.1.3.1 Die vorgeschlagene Ergänzung der Stadt Nürnberg erscheint aus hiesiger Sicht sinnvoll und dient zur weiteren Erläuterung. Es wird daher empfohlen, die Begründung zu B V 3.1.3.1 entsprechend dem nebenstehenden Textvorschlag zu ändern bzw. zu ergänzen.</p> <p>(25) redaktionelle Änderung in der Begründung zu B V 3.1.3.1 Es wird empfohlen, die redaktionelle Berichtigung der Anzahl der Biogasanlagen (21 statt 20) in der Begründung zu B V 3.1.3.1 vorzunehmen.</p> <p>(26) Beibehaltung der bisherigen Formulierung Aus hiesiger Sicht sollte es durchaus ein Anliegen der Regionalplanung sein, entstehende Nutzungskonflikte durch eine geeignete Standortwahl „zu minimieren“.</p>
Begründung zu B V 3.3.1	<p>• N-ERGIE AG: Seitens unseres Unternehmens bestehen keine Einwände gegen die vierzehnte Änderung des oben genannten Regionalplanes. Allerdings bitten wir Sie um Ergänzung des folgenden Textes in der Position 3.3.1 „Fernwärmeversorgung“ des Kapitels B V 3.</p>	<p>(27) Aktualisierung der Begründung zu B V 3.3.1 und B V 3.3.2/3.3.3 Aufgrund der Inbetriebnahme der beiden neuen Gasturbinen wird empfohlen, die Begründung zu B V 3.3.1 und B V 3.3.2/3.3.3 entsprechend zu aktualisieren.</p>

	<p>„Am 03.05.2005 wurden zur Abdeckung der Wärmegrund- und Mittellast zwei neue Gasturbinen (mit je ca. 40 MW el) mit Abhitzeessel und Zusatzfeuerung (von je ca. 80 MW th) in Betrieb genommen. Dazu wurde ein Kohleessel auf Gas-/ Ölfueuerung umgeruestet. Dies bedeutet, dass dadurch saemtliche Kohleanlagen und die Abgasreinigungsanlagen entfallen.“</p> <p>● Regierung von Mittelfranken: Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass die in der Begrueundung zu 3.3 Fernwaermeversorgung (3.3.1 Abs. 3ff. und 3.3.2/3.3.3 Abs. 4 ff.) im Zusammenhang mit dem Heizkraftwerk Sandreuth und den Erlanger Stadtwerken angekueundigten Modernisierungsmaenahmen durch die Errichtung von GuD-Anlagen in der Zwischenzeit abgeschlossen wurden.</p>	<p>(28) vgl. (27)</p>
<p>Umweltbericht</p>	<p>● Bayerischer Waldbesitzer Verband e.V.: Dementsprechend (vgl. B V 3.1.3) sind die im Umweltbericht unter Punkt 5 getroffenen Aussagen zur Auswirkung auf die Schutzgueter nicht fuer die forstliche Biomassegewinnung zutreffend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 5.1: Von Holz-Hackschnitzel-Anlagen geht keine Geruchsbeeaelaestigung aus. Es besteht keine Gefaehrdung der menschlichen Gesundheit. - 5.2: Die biologische Vielfalt und die Wirkung auf das Landschaftsbild ist selbst in den sog. forstlichen Kurzumtriebsplantagen sehr hochwertig. Herkoemmlische Waelder stellen den natuerlichen Zustand unserer Landschaft dar. Sie sind somit durchwegs positiv zu bewerten. - 5.4: In der Forstwirtschaft als auch bei Kurzumtriebsplantagen aus schnell wachsenden Baumarten werden Pflanzenschutz- und Duengemittel nur in Ausnahmefaellen angewandt. Die Auswirkung auf die Versickerungsfaeehigkeit von Niederschlagswasser ist aeuuuerst guenstig. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind ausnahmslos positiv. - 5.5: Die Nutzung von Holzbiomasse findet nur auf Boeden statt, die fuer die Landwirtschaft zu gering mit Naehrstoffen und Wasser versorgt sind. Eine Konkurrenz zur Nahrungsmittelproduktion besteht somit nicht. 	<p>(29) Kenntnisnahme Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der Umweltbericht im Rahmen der Regionalplanfortschreibungen vorrangig aufzeigen soll, in welcher Art und Weise sich bei der Erarbeitung des Fortschreibungsentwurfs mit potentiellen erheblichen Auswirkungen der Ziele und Grundsaeetze auf die Schutzgueter auseinander gesetzt wurde. Hierbei wurde auch auf moegliche Auswirkungen einer veraerstaerkten Biomassenutzung eingegangen – die genannten Auswirkungen sind ggf. bei Biomassenutzung (sicher in unterschiedlicher Art nach Form und Nutzungsweise) zu erwarten. Der letztlich beschlossene Fortschreibungstext wird keinen Umweltbericht enthalten - hier wird lediglich eine "Umwelterklaerung" aufzeigen, ob aufgrund der Regionalplanfortschreibung mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgueter zu rechnen ist. Aenderungungen innerhalb des Umweltberichtes sind daher nicht angezeigt - dieser hat wie bereits genannt lediglich vorbereitenden Charakter fuer die abschließende "Umwelterklaerung". Die vorgebrachten Anregungen werden bei der Erstellung der Umwelterklaerung beruecksichtigt.</p>